

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Vergütung des Pflegematerials: Umfrage

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Marcel Mesnil

Telefon : 031 978 58 58

E-Mail : info@pharmaSuisse.org

Datum : 05.02.2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel zum Dokument "Änderungen und Kommentar im Wortlaut" eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **9. Februar 2021** an folgende E-Mail Adressen:
tarife-grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
Vergütung des Pflegematerials: Umfrage**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung und zum Dokument "Änderungen und Kommentar im Wortlaut" _____	3
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KVV-Änderung und zu deren Erläuterungen _____	4
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KLV-Änderung und zu deren Erläuterungen _____	5
Weitere Vorschläge _____	6
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen: _____	7

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
Vergütung des Pflegematerials: Umfrage**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Änderung und zum Dokument "Änderungen und Kommentar im Wortlaut"	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
pharmaSuisse	Besten Dank für die Möglichkeit der Teilnahme an erwähnter Umfrage.
pharmaSuisse	Wie bereits in der Vernehmlassung zur Änderung des Krankenversicherungsgesetzes begrüsst pharmaSuisse die vereinfachte Neuregelung, die im Interesse der Medizinal-, Gesundheitsfachpersonen sowie auch im Interesse der Patienten ist.
pharmaSuisse	Die mehrheitlich formellen Änderungen der Verordnung über die Krankenversicherungen werden von pharmaSuisse begrüsst. Die Aufnahme einer Vertretung für das Pflegepersonal erachtet pharmaSuisse als sinnvoll.
pharmaSuisse	pharmaSuisse begrüsst ebenfalls die Änderungen der Krankenpflege-Leistungsverordnung. Diesbezüglich stellt sich uns noch eine Umsetzungsfrage zu Artikel 24 KLV.
pharmaSuisse	Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
Vergütung des Pflegematerials: Umfrage**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs der KLV-Änderung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
pharmaSuisse	20	1	a	Hierbei ist festzuhalten, dass die kantonale Zulassung nach Art. 55 KVV bereits durch die kantonalen Zulassung nach Art. 35ff KVG abgedeckt ist. Es wird demnach keine zusätzliche kantonale Zulassung für die Abgabe von Mittel und Gegenstände benötigt.	<p>Art. 20Abs. 1 und 2</p> <p>Die Versicherung leistet eine Vergütungen Mittel und Gegenstände, die der Behandlung oder der Untersuchung im Sinne einer Überwachung der Behandlung einer Krankheit und ihrer Folgen dienen und die:</p> <p>a. auf Anordnung eines Arztes oder einer Ärztin oder, sofern es sich um Mittel und Gegenstände nach Artikel 4 Buchstabe c handelt, auf Anordnung eines Chiropraktors oder einer Chiropraktorin von einer Abgabestelle nach Artikel 55 KVV oder Art. 35 Abs. 2 Bst. g KVG abgegeben und von der versicherten Person selbst oder mit Hilfe einer nichtberuflich an der Untersuchung oder der Behandlung mitwirkenden Person angewendet werden; oder</p> <p>b. im Rahmen der Pflegeleistungen nach Artikel 25a KVG² angewendet werden.</p>

**Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV)
Vergütung des Pflegematerials: Umfrage**

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag

Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) Vergütung des Pflegematerials: Umfrage

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : []

Abkürzung der Firma / Organisation : []

Adresse : []

Kontaktperson : []

Telefon : []

E-Mail : []

Datum : []

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben!
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden!
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten.)

Ja, Schutz jetzt anwenden